

Az.: 6 B 22/22  
5 L 744/19



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der                    GmbH & Co KG i. L.  
vertreten durch die Gesellschafter als Liquidatoren

- Antragstellerin -  
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Sächsische Aufbaubank  
- Förderbank - Anstalt des öffentlichen Rechts  
vertreten durch den Vorstand  
Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Rückforderung von Subventionen; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz  
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 3. Februar 2023

### **beschlossen:**

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 15. Dezember 2021 - 5 L 744/19 geändert. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen den Feststellungs- und Erstattungsbescheid der Antragsgegnerin vom 22. Januar 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. März 2019 wird wiederhergestellt, soweit der Zuwendungsbescheid vom 22. August 2005 in Gestalt seiner Änderungsbescheide vom 20. Oktober 2005, 15. Mai 2006, 27. Juli 2006, 29. Oktober 2007 und 29. November 2007 um mehr als 240.002,47 € widerrufen und die Antragstellerin zu einer Erstattung von mehr als 140.302,47 € zzgl. Zinsen verpflichtet wird. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge trägt die Antragsgegnerin zu einem Drittel und die Antragstellerin zu zwei Dritteln.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 108.305,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

#### **I.**

- 1 Die Antragstellerin begehrt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer am 21. März 2019 erhobenen Klage (Az.: 5 K 629/19) gegen den Feststellungs- und Erstattungsbescheid vom 22. Januar 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Antragsgegnerin vom 4. März 2019.
- 2 Komplementärin der vormaligen ..... GmbH & Co. KG (im Folgenden GmbH & Co. KG), deren Kommanditisten F..... W..... H..... und M..... G..... waren, war die .....-Beteiligungsgesellschaft mbH, deren Geschäftsführer zunächst F..... W..... H....., später dann M..... G..... war.
- 3 Die frühere GmbH & Co. KG beantragte am 24. Juni 2004 aufgrund des 33. Rahmenplans die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Infrastruktur“ (GA-Mittel) für ihre Betriebsstätte in N..... mit einer Gesamtinvestitionssumme in Höhe von 4.384.000,00 € für die Jahre 2004 bis 2006. Sie gab an, 112 Arbeitsplätze schaffen zu wollen. Im Finanzierungsplan wies sie Eigenmittel von 590.000,00 € und Fremdmittel von

590.000,00 € aus. Unter Öffentliche Finanzierungshilfen führte sie eine „sog. Normalförderung“ von 1.042.150,00 € sowie 1.059.850,00 € Investitionszulage an.

- 4 Die Antragsgegnerin bewilligte der früheren GmbH & Co. KG auf Grundlage des 33. Rahmenplans mit Zuwendungsbescheid vom 22. August 2005 zur „anteiligen Finanzierung“ eine nicht rückzahlbare Zuwendung als Projektförderung für die Errichtung einer Betriebsstätte in N..... (.....) für die Herstellung von Anhängern für Pferde in Höhe von 1.042.000,00 €. Im Klammerzusatz wird darauf hingewiesen: „entspricht einem Fördersatz von 24,79 % der förderfähigen Kosten“. Ferner wird darauf hingewiesen, dass für die Höhe des Fördersatzes die Einordnung der GmbH & Co. KG als Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) sowie die regionale Einordnung in die „01. Priorität“ maßgeblich gewesen seien. Die Antragstellerin verpflichtete sich, 100 Dauerarbeitsplätze zu schaffen. Das Vorhaben sollte im Zeitraum vom 1. August 2005 bis zum 1. Dezember 2007 umgesetzt werden. Die förderfähigen Gesamtausgaben wurden auf 4.204.000,00 € beziffert. Im Finanzierungsplan ist eine Investitionszulage von 1.059.850,00 € berücksichtigt.
- 5 Mit (1.) Änderungsbescheid vom 20. Oktober 2005 wurde gegenüber der Antragstellerin festgestellt, dass sich die Finanzierungsstruktur aufgrund der Mitteilung ihrer Hausbank vom 18. Oktober 2005 geändert habe. 2.000.000,00 € seien nunmehr als Eigenmittel nachgewiesen; ein zunächst in die Finanzierung einbezogenes Hausbankdarlehen werde nicht mehr gewährt. Mit Ausnahme der neuen Darstellung der Einnahmen gelte der Zuwendungsbescheid vom 22. August 2005 fort.
- 6 Die Volksbank ..... e. G. teilte der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 20. März 2006 mit, dass die Antragstellerin den Fördermittelanspruch in Höhe von 1.042.000,00 € an sie „mit allen Rechten“ abgetreten habe. Zahlungen dürften nur noch auf das Abtretungskonto der Antragstellerin bei der Volksbank ..... e. G. geleistet werden. Gleichzeitig bat die Volksbank ..... e. G. die Antragsgegnerin um Zustimmung zur Abtretung. Mit Schreiben vom 23. März 2006 erteilte die Antragsgegnerin die Zustimmung zur Abtretung des Auszahlungsanspruchs unter im Einzelnen benannten Voraussetzungen und Einschränkungen.
- 7 Mit (2.) Änderungsbescheid vom 15. Mai 2006 wurde der Vorhabenbeginn auf den 13. Januar 2005 geändert, da die Antragstellerin bereits erste Bestellungen an diesem Datum ausgelöst hatte, obwohl mit dem Vorhaben erst am 1. August 2005 begonnen werden sollte.

- 8 Mit (3.) Änderungsbescheid vom 27. Juli 2006 wurde die Anzahl der zu schaffenden Arbeitsplätze auf 35 abgesenkt.
- 9 Mit Feststellungsbescheid (4. Änderungsbescheid) vom 29. Oktober 2007 wurde der Investitionsort von N..... (.....) auf M..... geändert. Gleichzeitig wurde die maximale Zuwendung aufgrund der Verlagerung von einem Gebiet der 1. Förderpriorität in ein Gebiet der 2. Förderpriorität und der damit verbundenen Verringerung der Subventionswertobergrenze auf 789.100,00 € mit dem Hinweis „entspricht einem Fördersatz von 18 % der förderfähigen Kosten“ abgesenkt. Auf Basis der Angaben der Antragstellerin wurden die verbindlichen Ausgaben und Einnahmen dargestellt, wobei einem Gesamtbetrag von 4.384.000,00 € als förderfähigen Ausgaben Einnahmen in Höhe von 789.100,00 € aus der Zuwendung, 1.096.000,00 € aus der Investitionszulage und 2.498.900,00 € aus Eigenmitteln gegenübergestellt wurden. Zugleich wurde unter Nr. 5 der Auszahlungsvoraussetzungen geregelt, dass W..... F..... H..... in Höhe von 789.100,00 € und M..... G..... in Höhe von 118.365,00 € als Bürgen vor der ersten Auszahlung die Höchstbetragsbürgschaft für die unter Nr. 8 der ANBest-P aufgeführten Erstattungs- und Verzinsungsansprüche übernehmen. Es wurde darauf hingewiesen, dass für alle eventuellen Erstattungsansprüche der Antragsgegnerin gegen den Zuwendungsempfänger der Zuwendungsempfänger als Hauptschuldner und die genannten Bürgen haften.
- 10 Mit weiterem (5.) Änderungsbescheid vom 29. November 2007 wurde der Investitionszeitraum bis zum 30. Juni 2008 verlängert.
- 11 Mit E-Mail vom 18. Juni 2008 teilte die Antragstellerin mit, dass das Vorhaben beendet sei. Weitere Mittel würden nicht mehr abgerufen. Ausbezahlt waren bis dahin 689.400,00 €.
- 12 Mit Posteingang am 14. Oktober 2008 bei der Antragsgegnerin legte die Antragstellerin den Verwendungsnachweis vom 30. September 2008 vor. Darin gab die Antragstellerin an, dass förderfähige Kosten in Höhe von 3.120.104,00 € entstanden seien. Es seien 689.400,00 € Fördermittel abgerufen worden. Die Restfinanzierung sei durch eine Investitionszulage in Höhe von 393.541,00 € und Eigenmittel in Höhe von 2.037.183,00 € erfolgt. Es seien insgesamt vier Arbeitsplätze geschaffen worden.
- 13 Mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 14. November 2008 wurde die Antragstellerin nach der Verwendungsnachweisprüfung zur beabsichtigten Teilaufhebung des Förderbescheids und Rückforderung der bereits teilweise ausgezahlten Zuwendung

wegen der Veränderung des Verhältnisses aus förderfähigen Kosten und den zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln angehört. Der Rückforderungsanspruch belaufe sich auf 216.610,00 € zzgl. 34.220,62 € Zinsen. Zugleich teilte die Antragsgegnerin mit, dass die erneute Betriebsstättenverlegung nach W..... hinsichtlich der abgerechneten Baukosten förderschädlich sei. Zudem müssten die förderfähigen Kosten auf die bisher geschaffenen vier Dauerarbeitsplätze reduziert werden. Dies könne verhindert werden, wenn bis zum 31. Dezember 2008 die Schaffung und Besetzung von sieben Arbeitsplätzen nachgewiesen werde. Weiter wurde die Antragstellerin aufgefordert, als Auflage bis zum 10. Dezember 2008 Erklärungen über die Haftung von Herrn G..... und Herrn H..... als Bürgen für eventuelle Erstattungsansprüche zu unterzeichnen.

- 14 Am 4. Dezember 2008 unterzeichnete W..... F..... H..... eine Haftungserklärung bis zu einem Höchstbetrag von 70.918,50 €. M..... G..... gab keine Haftungserklärung ab. Mit Schreiben vom selben Tag wies die Antragstellerin darauf hin, dass die Berechnung der Antragsgegnerin hinsichtlich der Investitionszulage fehlerhaft sei. Durch die Sitzverlegung hätte sich der Fördersatz von 27,5 % auf 25 % geändert.
- 15 Mit Feststellungs- und Erstattungsbescheid vom 22. Januar 2009 wurde festgestellt, dass sich die der Zuwendung zugrunde liegenden Kosten um 1.333.458,15 € ermäßigt und sich die der Zuwendung zugrunde liegenden Deckungsmittel erhöht hätten (Nr. 1). Von der zugesagten Zuwendung in Höhe von 789.100,00 € seien Mittel in Höhe von 689.400,00 € ausgezahlt worden. Von diesem Betrag seien 216.610,00 € nebst Zinsen in Höhe von 37.476,65 € zu erstatten (Nr. 2).
- 16 Mit Schreiben vom 18. Februar 2009 legte die Antragstellerin hiergegen Widerspruch ein. Das Schreiben ist vom damals aufgrund der Änderung des Gesellschaftsvertrags vom 17. November 2008 einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer M..... G..... unterzeichnet.
- 17 Am 11. Januar 2009 wurde die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Komplementärin der Antragstellerin mangels Masse abgelehnt (402 IN 3228/09). Am 12. April 2010 wurde auch ein auf die Antragstellerin bezogener Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt (406 IN 3229/09). Am 23. November 2010 wurden die Gesellschafter als Liquidatoren eingesetzt.
- 18 Nach zwei mangels erfolgreicher Zustellung gescheiterten Versuchen einer Anhörung mit Schreiben vom 19. Januar und 18. Februar 2011 wurde mit Widerrufs- und

Erstattungsbescheid vom 10. Januar 2013 der Zuwendungsbescheid vom 22. August 2005 in Form der Änderungsbescheide vom 20. Oktober 2005, 15. Mai 2006, 27. Juli 2006, 29. November 2007 sowie des Feststellungsbescheides vom 29. Oktober 2007 in Höhe von 789.100,00 € mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen (Nr. 1). Die Zuwendung in Höhe von 689.400,00 € sei an die Antragsgegnerin zu erstatten. Der Erstattungsanspruch sei nach Maßgabe der Begründung des Bescheides zu verzinsen (Nr. 2). Zur Begründung führte die Antragsgegnerin aus, dass die Widerrufsvoraussetzungen des § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 VwVfG vorlägen. Zuwendungszweck sei die Errichtung einer Betriebsstätte zur dauerhaften Ausübung eines Geschäftsbetriebes gewesen. Mit Einstellung des Geschäftsbetriebes und der Liquidation des Zuwendungsempfängers werde die Zuwendung nicht mehr zweckentsprechend gemäß Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 3 des Zuwendungsbescheides verwendet. Der Bescheid sei gemäß seiner Nr. 10 in Verbindung mit Nr. 8.2.3 der ANBest-P zu widerrufen. Der Widerruf sei in das pflichtgemäße Ermessen der Antragsgegnerin gestellt. Nur bei Vorliegen besonderer Gründe könne ganz oder teilweise von einem Widerruf abgesehen werden. Derartige Gründe lägen nicht vor, sodass das öffentliche Interesse an einem vollständigen Widerruf der Zuwendung überwiege. Bei der Einschätzung des öffentlichen Interesses am Widerruf sei insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beim Umgang mit öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen. Nach diesen Grundsätzen sei der Widerruf angemessen, da an der Erfüllung der Auflage ein bedeutsames öffentliches Interesse bestehe und die Auflage auch nicht lediglich von untergeordneter Bedeutung sei. Der Erstattungsanspruch folge aus § 49a Abs. 1 VwVfG, die Zinspflicht aus § 49a Abs. 3 VwVfG. Gründe, die ein Absehen von der Zinsforderung rechtfertigten, seien nicht ersichtlich. Bis zum Rückzahlungstermin ergebe sich danach ein Zinsanspruch von 277.100,23 €. Das Auszahlungsdatum beziehe sich dabei auf die jeweilige Wertstellung. Der gesamte Rückforderungsbetrag betrage daher derzeit 966.500,23 €. Ausdrücklich wurde darauf hingewiesen, "dass der bisher nicht bestandskräftige Feststellungs- und Erstattungsbescheid vom 22. Januar 2009 in diesem Widerruf aufgegangen" sei. Zugleich erging ein Widerrufs- und Erstattungsbescheid gegenüber der Komplementärin der Antragstellerin.

- 19 Mit Schreiben vom 4. Februar 2013, eingegangen bei der Antragsgegnerin am 11. Februar 2013, legte M..... G..... Widerspruch gegen die Widerrufs- und Erstattungsbescheide vom 10. Januar 2013 ein, den er nicht begründete.

- 20 Mit Widerspruchsbescheid der Antragsgegnerin vom 9. September 2013 wurde der Widerspruch der Antragstellerin gegen den Widerrufs- und Erstattungsbescheid der Antragsgegnerin vom 10. Januar 2013 zurückgewiesen (Nr. 1). Der Betrag in Höhe von 689.400,00 € sei nebst Zinsen nach Maßgabe der Gründe an die Antragsgegnerin zu erstatten (Nr. 2). Über die Begründung des Widerrufs- und Erstattungsbescheides vom 10. Januar 2013 hinaus führte die Antragsgegnerin aus, dass neben der Zweckverfehlung auch Auflagenpflichtverletzungen vorlägen. So habe die Antragstellerin gemäß Nr. 7 des Änderungsbescheides vom 27. Juli 2006 die Pflicht zur Errichtung von 35 Dauerarbeitsplätzen verletzt. Diese Auflage habe sie mit Einstellung des Geschäftsbetriebes nicht mehr erfüllen können. Zudem liege eine Auflagenpflichtverletzung auch darin, dass die Zuwendungsempfängerin ihren Mitteilungspflichten nicht nachgekommen sei. Aus Nr. 5. der ANBest-P folge, dass der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen habe, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich änderten oder wegfielen, sich herausstelle, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen sei oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet werde. Die Antragstellerin habe es unterlassen, die Antragsgegnerin über die geänderten Umstände und darüber zu unterrichten, dass ein Insolvenzantrag gestellt worden sei.
- 21 Hierauf erhob die Antragstellerin am 27. September 2013 Klage (5 K 776/13), die mit Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 27. November 2014 abgewiesen wurde. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass Streitgegenstand des Verfahrens nicht der Feststellungs- und Erstattungsbescheid der Beklagten vom 22. Januar 2009 sei, weshalb dahingestellt bleiben könne, ob die Widerspruchseinlegung allein durch M..... G..... gegen den an die Antragstellerin gerichteten Feststellungs- und Erstattungsbescheid wirksam gewesen sei oder es der Widerspruchseinlegung beider Kommanditisten bedurft hätte. Der Feststellungs- und Erstattungsbescheid vom 22. Januar 2009 sei in dem Widerrufs- und Erstattungsbescheid der Beklagten vom 10. Januar 2013 aufgegangen. Mit diesem Bescheid sei die Prüfung des dem Feststellungs- und Erstattungsbescheid vom 22. Januar 2009 zugrunde liegenden Sachverhalts (erneut) vollumfänglich vorgenommen worden. Der Widerruf des Zuwendungsbescheides vom 22. August 2005 in den Fassungen der Änderungsbescheide sei rechtmäßig erfolgt. Die Antragstellerin sei der richtige Adressat des angefochtenen Widerrufs- und Erstattungsbescheides vom 10. Januar 2013. Der im Zuwendungsbescheid vom 22. August 2005 bestimmte Zweck, nämlich die Mitfinanzierung der Kosten für das Vorhaben "Errichtung einer Betriebsstätte für

die Herstellung von Pferdeanhängern in N.....", sei durch die Insolvenz der Antragstellerin nicht erreicht worden.

- 22 Auf die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassene Berufung änderte dieses mit Urteil vom 20. September 2018 - 1 A 43/17 - das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig ab. Der Widerrufs-, Erstattungs- und Zinsbescheid der Beklagten vom 10. Januar 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. September 2013 wurde aufgehoben und der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen auferlegt. Zur Begründung führte das Sächsische Obergerverwaltungsgericht aus, die Klägerin sei als Personenhandelsgesellschaft in Liquidation klagebefugt. Es sei auch keine Änderung der Parteibezeichnung aus Gründen der Rechtsnachfolge vorzunehmen, da die Komplementär-GmbH hier aufgrund der Insolvenz nicht aus der Kommanditgesellschaft ausgeschieden sei. Denn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sei mit Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 12. Januar 2010 (gemeint ist wohl: 11. Januar 2009) mangels Masse abgelehnt worden. Die eingetretene Liquidation mit dem Ziel der vermögensmäßigen Abwicklung und Beendigung der aufgelösten Gesellschaft folge daher aus § 145 Abs. 1 HGB. Die Auflösung der Komplementär-GmbH sei ausweislich des Handelsregisterauszuges am 2. März 2010 (gemeint ist wohl: 3. März 2010) eingetragen worden. Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung sei der Widerrufs- und Erstattungsbescheid vom 10. Januar 2013 in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid vom 9. September 2013 gefunden habe. Dabei sei der Feststellungs- und Erstattungsbescheid vom 22. Januar 2009 bereits weder nach den gestellten Anträgen noch nach dem Klagebegehren Gegenstand des Klageverfahrens. Im Übrigen sei der Feststellungs- und Erstattungsbescheid vom 22. Januar 2009 aber auch nicht bestandskräftig, so dass er dem angefochtenen Bescheid nicht entgegengehalten werden könne. Der Widerrufs- und Erstattungsbescheid vom 10. Januar 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. September 2013 sei rechtswidrig. Zuwendungsempfängerin und Adressatin des Zuwendungsbescheides sei die Antragstellerin. Eine Einbeziehung der Volksbank e. G. in das Zuwendungsverhältnis aufgrund der Abtretung sei nicht erfolgt. Die Antragstellerin sei weiterhin als Zuwendungsempfängerin aufgetreten. Die bewilligte und ausgereichte Zuwendung habe die Antragstellerin auch nicht entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet. Dass der Zuwendungszweck nicht erreicht worden sei, sei zwischen den Beteiligten unstrittig. Soweit die Antragsgegnerin den Widerruf auch auf einen Auflagenverstoß gestützt habe, liege ein solcher ebenfalls vor, da sich die Antragstellerin mit dem Zuwendungsbescheid verpflichtet hatte, mehr als vier

Arbeitsplätze zu schaffen und die fehlenden Arbeitsplätze aufgrund der Auflösung der Klägerin und ihrer Liquidation nicht mehr geschaffen werden können. Auch das Widerrufsermessen sei von der Antragsgegnerin ordnungsgemäß ausgeübt worden, indem auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit abgestellt worden sei. Allerdings sei die Jahresfrist gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Abs. 4 VwVfG und § 1 Satz 1 SächsVwVfZG nicht eingehalten. Wenn der Erlass des begünstigenden Verwaltungsaktes darauf beruhe, dass die Behörde den ihr vollständig bekannten Sachverhalt rechtsfehlerhaft gewürdigt oder das anzuwendende Recht verkannt habe, beginne die Jahresfrist erst mit der Kenntnis des Rechtsfehlers zu laufen. Kenntnis von den Widerrufsgründen hätten die für den Widerruf zuständigen Mitarbeiter der Beklagten bereits im Februar 2011 gehabt. Denn mit an den Liquidator der Antragstellerin übersandten Schreiben vom 18. Februar 2011 hätten sie nicht nur darauf hingewiesen, dass das beantragte Insolvenzverfahren über das Vermögen der Zuwendungsempfängerin mangels Masse abgewiesen worden sei und zwischenzeitlich die Liquidation der Zuwendungsempfängerin betrieben werde, sondern auch darauf, dass der Widerruf der Zuwendung wegen Zweckverfehlung und Auflagenverstoß wegen der Liquidation der Klägerin beabsichtigt sei.

- 23 Am 4. Februar 2019 erfolgte von Amts wegen die Löschung der Antragstellerin wegen Vermögenslosigkeit aus dem Handelsregister.
- 24 Am 4. März 2019 erließ die Antragsgegnerin einen Widerspruchsbescheid, mit welchem der Widerspruch vom 18. Februar 2009 gegen den Bescheid vom 22. Januar 2009 zurückgewiesen wurde (Nr. 1). Unter Beibehaltung der Bestimmungen des Bescheides vom 22. Januar 2009 im Übrigen wurde der Tenor des Bescheides vom 22. Januar 2009 in Nummer 1 dergestalt geändert und neu gefasst, dass sich die Zuwendung aus dem Zuwendungsbescheid vom 22. Januar 2005 in Gestalt der Änderungsbescheide von 789.100,00 € um 316.310,00 € auf 472.790,00 € verringere (Nr. 2). Die Antragstellerin wurde zur Erstattung der ausgezahlten Zuwendung in Höhe von 216.610,00 € nebst Zinsen in Höhe von 37.476,65 € sowie weiterer Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28. Februar 2009 verpflichtet (Nr. 3). Ihr wurden die Kosten des Verfahrens auferlegt. Zugleich wurde die sofortige Vollziehung des Bescheides vom 22. Januar 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides angeordnet (Nr. 6). Zur Begründung führte die Antragsgegnerin aus, der Widerspruch sei bereits unzulässig, da er nicht durch beide Kommanditisten, sondern nur durch Herrn M..... G..... eingelegt worden sei. Der Antrag der Komplementärin der Klägerin, der .....-Beteiligungsgesellschaft mbH, auf

Eröffnung des Insolvenzverfahrens sei vom Insolvenzgericht bereits mit Beschluss vom 11. Januar 2009 und damit vor Erlass des Feststellungs- und Erstattungsbescheides vom 22. Januar 2009 mangels Masse abgelehnt worden. Ob die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse für die Komplementärin die Auflösung der GmbH & Co. KG bewirke, solange die Vollbeendigung der Komplementär-GmbH ausstehe, sei in der juristischen Fachliteratur umstritten. Dieser Fall sei im Handelsgesetzbuch nicht geregelt. Vertrete man die Rechtsauffassung, dass - wenn die Komplementär-GmbH noch nicht voll beendet sei - sie nicht aus der GmbH & Co. KG ausgeschieden und die GmbH & Co. KG deshalb nicht liquidationslos vollbeendet sei, wandle sie sich zur Offenen Handelsgesellschaft und werde demzufolge durch die Kommanditisten vertreten. Beide Kommanditisten hätten daher für die gewandelte GmbH & Co. KG Widerspruch einlegen müssen. Dies sei ebenso wie eine nachträgliche Genehmigung nicht erfolgt. Zudem sei der Widerspruch auch unbegründet. Tatsächlich handele es sich bei dem Bescheid vom 22. Januar 2009 um einen Änderungs-, Widerrufs- und Erstattungsbescheid gemäß § 49a Abs. 1 Satz 2 VwVfG. Die Voraussetzung für einen Teilwiderruf nach § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG, eine Zweckverfehlung, läge vor. Es seien weniger Ausgaben abgerechnet worden. Im Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung auf Grundlage der durch die Antragstellerin eingereichten Gesamtübersicht der abgerechneten Investitionen vom 9. März 2007 und der Belegprüfung vom 3. April 2007 seien ausgabenseitig unter Abzug der Baukosten wegen der Verlagerung der Betriebsstätte Kosten in Höhe von 3.050.541,85 € anzuerkennen. Unter Berücksichtigung des Fördersatzes in Höhe von 43 % und nach Abzug der anzurechnenden Investitionszulage in Höhe von 838.938,00 € ergebe sich eine maximale Zuwendung in Höhe von 472.790,00 €. Bewilligt worden sei jedoch eine Zuwendung in Höhe von 789.100,00 €, sodass die Zuwendung in Höhe von 316.310,00 € zu widerrufen gewesen sei. Ausgezahlt worden sei eine Zuwendung in Höhe von 689.400,00 €, sodass die Rückforderung 216.610,00 € betrage. Darüber hinaus ergäbe sich eine Auflagenpflichtverletzung gemäß § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwVfG. Die Antragstellerin habe nach eigenen Ausführungen lediglich sieben Dauerarbeitsplätze statt geplanter 35 geschaffen. Des Weiteren sei sie ihrer Mitteilungspflicht nicht nachgekommen, da sie nicht angezeigt habe, dass der Verwendungszweck oder sonst für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich geändert hätten oder sich der Verwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung erreichen lasse. Zudem habe die Antragstellerin sie nicht darüber unterrichtet, dass ein Insolvenzantrag gestellt worden sei. Der Erstattungsanspruch folge aus § 49a Abs. 1 Satz 1 VwVfG. Der mit seiner Entstehung fällige Anspruch sei nach § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG vom Zeitpunkt der Auszahlung

der Zuwendung an bis zur Rückzahlung der Zuwendung in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung führte die Antragsgegnerin aus, dass diese im öffentlichen Interesse liege. Die öffentliche Hand habe ein über das allgemeine fiskalische Interesse hinausgehendes Interesse an einer zeitnahen Besicherung, Beitreibung und Zwangsvollstreckung der Forderungen. Gegen die Richtigkeit der Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung bestünden keine ernsthaften Zweifel. Die Antragstellerin befinde sich in Liquidation, sodass eine unternehmerische Tätigkeit durch die sofortige Vollziehung nicht gefährdet werde. Unter dem 4. Februar 2019 sei die Antragstellerin aus dem Handelsregister gelöscht worden, sodass die Gefahr bestehe, dass noch vorhandenes Vermögen nicht in der Gesellschaft verbleibe und somit dem Zugriff der Antragsgegnerin als Gläubigerin entzogen werde. Die sofortige Vollziehung betreffe die Rückerstattung staatlicher Zuwendungen, welche wirtschaftlich und sparsam zu verwenden seien. Dies schlage sich auch im Vollzugsinteresse nieder. Hinzu komme, dass ein Fall der Überfinanzierung vorliege und die Antragstellerin auf überschießende Beträge keinen Anspruch habe. Der Widerspruchsbescheid wurde am 7. März 2019 zugestellt.

- 25 Mit Schreiben vom 16. April 2019 erklärte die Antragsgegnerin in den Verfahren 5 K 776/13 (VG) und 1 A 43/17 (OVG) die Aufrechnung gegenüber dem von der Antragstellerin in diesen Verfahren geltend gemachten Kostenerstattungsanspruch in Höhe von 24.904,47 € zzgl. Zinsen.
- 26 Die Antragstellerin hat am 20. März 2019 vor dem Verwaltungsgericht im Verfahren 5 K 629/19 Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 22. Januar 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. März 2019 erhoben und am 31. Juli 2019 einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gestellt.
- 27 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Antragstellerin auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage mit Beschluss vom 15. Dezember 2021 abgelehnt. Der Antrag sei zulässig. Die Antragstellerin sei beteiligungsfähig, obwohl sie aus dem Handelsregister wegen Vermögenslosigkeit gelöscht worden sei. Denn das Verfahren diene der Sicherung ihres Kostenerstattungsanspruchs gegen die Antragsgegnerin in den Verfahren 5 K 776/13 und 1 A 43/17 und damit der Sicherung von noch vorhandenem Vermögen. Sie wende sich gegen den angefochtenen Bescheid, um der durch die Antragsgegnerin erklärten Aufrechnung gegen den Kostenerstattungsanspruch die Grundlage zu entziehen. Das Rechtsschutzinteresse

sei jedoch auf dieses Ziel beschränkt, weswegen auch der Prüfungsumfang des Gerichts entsprechend beschränkt sei. Soweit sie sich darüber hinaus gegen den Widerruf der Zuwendung und die Verpflichtung zur teilweisen Erstattung der ausgereichten Fördermittel wende, drohe ihr aufgrund der Auflösung und Löschung aus dem Handelsregister kein Nachteil.

- 28 Der Antrag sei jedoch unbegründet. Die im Bescheid enthaltenen Erwägungen zur Anordnung des Sofortvollzugs genügten dem Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Es könne offen bleiben, ob sich der angegriffene Bescheid in vollem Umfang als rechtmäßig erweise. Zwar sei grundsätzlich davon auszugehen, dass das öffentliche Interesse der Antragsgegnerin am Sofortvollzug das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin nur dann überwiege, wenn im Ergebnis der gebotenen summarischen Prüfung keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestünden. Unter Berücksichtigung der hier bestehenden Begrenzung des zulässigen Rechtsschutzziels auf reine Abwicklungsfragen der Antragstellerin setze ein Überwiegen des Aussetzungsinteresses voraus, dass sich die angegriffenen Bescheide mindestens in einem solchen Umfang als rechtswidrig erwiesen, dass hierdurch Vermögenswerte der Antragstellerin beeinträchtigt würden. Dies sei nicht der Fall.
- 29 Der angegriffene Ausgangsbescheid habe seine Wirksamkeit nicht verloren. Die Antragsgegnerin habe ihn weder zurückgenommen noch widerrufen. Auch sei keine anderweitige Aufhebung erfolgt. Dem in dem Widerrufs- und Erstattungsbescheid vom 10. Januar 2013 enthaltenen Hinweis, dass der Feststellungs- und Erstattungsbescheid vom 22. Januar 2009 im Widerrufs- und Erstattungsbescheid vom 10. Januar 2013 aufgegangen sei, sei entgegen der Auffassung der Antragstellerin keine solche anderweitige Erledigung beizumessen. Denn dieser Bescheid sei nicht in Bestandskraft erwachsen, sondern vom Berufungsgericht aufgehoben worden. Die Aufhebung wirke ex tunc und habe zur Folge, dass der Bescheid als nicht erlassen zu behandeln sei.
- 30 Die Voraussetzungen für einen Widerruf des in Rede stehenden Zuwendungsbescheids lägen dem Grunde, jedoch nicht der vollen Höhe nach vor. Bei summarischer Prüfung sei der im streitgegenständlichen Bescheid angeordnete Teilwiderruf jedenfalls insoweit rechtmäßig ergangen, als die bewilligte Zuwendung - nicht wie von der Antragsgegnerin - auf einen Betrag in Höhe von 472.790,00 €, sondern auf einen Betrag von 549.097,53 € reduziert worden sei. Die Antragsgegnerin

dürfte bei den Eigen- oder Deckungsmitteln der Antragstellerin fehlerhaft eine Investitionszulage von 838.938,00 € eingestellt haben. Tatsächlich hätte sie nur eine Investitionszulage von 762.635,46 € berücksichtigen dürfen, was dem von der Antragsgegnerin mit 4. Änderungsbescheid vom 29. Oktober 2007 verbindlich festgelegten Förderanteil von 25 % entspreche. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin habe die Antragsgegnerin nicht berücksichtigen müssen, dass am Ende tatsächlich nur eine Investitionszulage von 167.876,00 € geflossen sei. Denn der Wegfall von Eigen- oder Deckungsmitteln falle - abgesehen von der anteiligen Berücksichtigung im Rahmen der Ausgabenreduzierung - in den alleinigen Risikobereich des Zuwendungsempfängers. Der Antragsgegnerin sei die Höhe der tatsächlich ausgezahlten Investitionszulage zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung der Höhe nach nicht bekannt gewesen, da die Antragstellerin diesen Betrag erst im Rahmen des hier zu entscheidenden Eilverfahrens mitgeteilt habe. Davon abgesehen bilde die Förderquote von 18 % der förderfähigen Ausgaben ohnehin die Obergrenze der bewilligten Zuwendung, weswegen eine Verringerung anderer Zuwendungsmittel nicht zu einer Förderung über diese Grenze hinweg führen dürfte. Ausgehend von förderfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 3.050.541,85 € dürfte die bewilligte Zuwendung im Ergebnis der summarischen Prüfung demnach auf 549.097,53 € zu reduzieren sein, was einen Erstattungsanspruch in Höhe von 140.302,47 € rechtfertige, womit der zur Aufrechnung gestellte Betrag mehr als gedeckt sei.

- 31 In Höhe von 240.002,47 € sei der Widerruf auch frei von Ermessensfehlern. Denn beim Widerruf wegen Zweckverfehlung der Zuwendung sei das Ermessen intendiert. Ein atypischer Fall liege nicht vor. Die Jahresfrist des § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 49 Abs. 3 Satz 2, § 48 Abs. 4 VwVfG sei eingehalten. Entgegen der Ansicht der Antragstellerin sei die Antragstellerin auch die richtige Adressatin des Erstattungsbescheids (SächsOVG, Urt. v. 20. September 2018 - 1 A 43/17 -, juris Rn. 62). Die Verzinsungspflicht folge aus § 49a Abs. 3 VwVfG.
- 32 Auch im Rahmen einer reinen Interessenabwägung würde das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des angefochtenen Feststellungs- und Erstattungsbescheids überwiegen.
- 33 Dagegen trägt die Beschwerde zusammengefasst vor, zu Unrecht habe das Verwaltungsgericht den Prüfungsumfang begrenzt. Obwohl es festgestellt habe, dass der angefochtene Feststellungs- und Erstattungsbescheid nicht in voller Höhe

(216.000,00 €), sondern nur in Höhe von 140.302,47 € rechtmäßig sei, weise es ihren Antrag systemfremd mit der Folge vollumfänglich ab, dass er mit Zwangsmitteln durchsetzbar sei. Der Rechtsstreit müsse vielmehr insgesamt geprüft werden. Im Übrigen sei damit zu rechnen, dass die Antragsgegnerin aus den Bürgschafts-/Haftungserklärungen - Solvenz der Bürgen vorausgesetzt - weiter gegen die früheren Gesellschafter vorgehen werde. Es sei schon unzulässig, erst zehn Jahre nach Erlass des Ausgangsbescheids die sofortige Vollziehung anzuordnen. Dabei übersehe das Verwaltungsgericht, dass die Antragsgegnerin im Widerspruchsbescheid die Ermächtigungsgrundlage austausche und seitdem von einem Widerrufsbescheid ausgehe. Ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit werde in der Rechtsprechung nur für den Fall angenommen, dass die Verwirklichung der Erstattung nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens ernsthaft gefährdet wäre, insbesondere wenn ein „Beiseite-Schaffen“ von Vermögen zu besorgen sei oder Insolvenz drohe. Dies sei hier nicht zu befürchten, da sie wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister gelöscht sei. Durch die sofortige Vollziehung werde sich ihre wirtschaftliche Situation nicht verbessern. Der streitgegenständliche Erstattungsanspruch könne wegen der Zweckbindung von Fördergeldern nicht mit den ihr aus den vorangegangenen Gerichtsverfahren zustehenden Kostenerstattungsansprüchen verrechnet werden. Der angefochtene Bescheid sei schon deswegen rechtswidrig, weil sich der Ausgangsbescheid vom 22. Januar 2009 erledigt habe. Dieser sei schon unwirksam, da die in seiner Anlage aufgenommene Auflage einer Höchstbetragsbürgschaft nie übernommen worden sei. Im Übrigen sei der Bescheid vom 22. Januar 2009 ausweislich des Bescheids vom 10. Januar 2013 in letzterem aufgegangen und habe damit seine Wirksamkeit eingebüßt. Er sei nicht mehr existent. Die „Aufgehensentscheidung“ sei entgegen des Verwaltungsgerichts auch durch das Berufungsgericht nicht „kassiert“ worden. Dem streitgegenständlichen Bescheid stehe zudem § 121 VwGO entgegen, da über den Streitgegenstand mit Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 20. September 2018 - 5 L 43/17 (gemeint ist offensichtlich 1 A 43/17) - mit bindender Wirkung rechtskräftig entschieden worden sei. Jedenfalls verstoße der Widerspruchsbescheid vom 4. März 2019 gegen den in § 10 VwVfG normierten Grundsatz der Zügigkeit, was zu dessen formeller Rechtswidrigkeit führe. Es liege kein sachlicher Grund dafür vor, dass über ihren Widerspruch gegen den Feststellungs- und Erstattungsbescheid vom 22. Januar 2009 erst über zehn Jahre später mit Widerspruchsbescheid vom 4. März 2019 entschieden worden sei. Dem Verwaltungsgericht könne nicht darin gefolgt werden, die Antragsgegnerin habe von der verringerten Investitionszulage keine Kenntnis gehabt. Sie habe im Verwendungsnachweis mitgeteilt, dass ihr nur 393.521,00 € an

Investitionszulage gewährt worden seien. Tatsächlich seien in 2005 eine Investitionszulage von 147.044,00 € und in 2006 in Höhe von 20.832,00 € bewilligt und ausgezahlt worden, mithin insgesamt nur 167.876,00 €. Der Rückforderungsbetrag verringere sich daher auf null. Es liege daher auch keine Zweckverfehlung i. S. v. § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG vor. Das Verwaltungsgericht gehe unzutreffend von einer Förderquote in Höhe von 18 % aus. Hierbei handele es sich um eine rein „rechnerische Größe“, da maximal eine Förderquote von 43 % möglich gewesen sei. Einschließlich der tatsächlich erhaltenen Investitionszulage betrage die Förderquote lediglich 31,3 %. Es liege folglich keine Überdeckung vor. Der festgestellten Auflagenpflichtverletzung stehe die Jahresfrist des § 49 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 48 Abs. 4 VwVfG entgegen. Die Antragsgegnerin habe spätestens seit Sommer 2011 Kenntnis aller für den Widerruf erforderlichen Tatsachen gehabt. Entgegen dem Beschluss leide der angefochtene Bescheid an einem Ermessensfehler. Die Widerrufsfrist sei im Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids abgelaufen gewesen. Jedenfalls fehle es an hinreichenden Ermessenserwägungen. Im Rahmen der Ermessenserwägungen hätte berücksichtigt werden müssen, dass sie nur eine Investitionszulage von maximal 393.521,00 € erhalten habe. Auch liege eine atypische Fallkonstellation vor. Denn der Behörde seien die außergewöhnlichen Umstände des Falles bekannt gewesen. Sie sei nicht Schuldnerin des von der Antragsgegnerin festgesetzten Erstattungsanspruchs. Der Erstattungsbescheid sei wegen der Abtretung des Zuwendungsanspruchs an die Volksbank ..... e. G. zu richten gewesen, wie sich aus § 49 Abs. 6 VwVfG ergebe, wonach zwischen dem „Betroffenem“ und dem „Begünstigtem“ unterschieden werde. Sie habe über ihr dort innegehabtes Konto nicht mehr verfügen können. Schuldner sei der tatsächlich Begünstigte. Dies sei hier die Bank. So sei zu § 37 Abs. 2 AO, der die Rückzahlung zu Unrecht gezahlter Steuern oder Steuervergütungen regelt, entschieden worden, dass grundsätzlich (nur) der Zessionar als Rückforderungsadressat anzusehen sei.

## II.

- 34 Die Beschwerde der Antragstellerin hat im tenorierten Umfang Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), ergeben, dass das Verwaltungsgericht den Antrag der Antragstellerin auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer vor dem Verwaltungsgericht im Verfahren 5 K 629/19 erhobenen Klage gegen den Feststellungs- und Erstattungsbescheid der Antragsgegnerin vom 22. Januar 2009 in Gestalt ihres Widerspruchsbescheids vom 3.

März 2019 zu Unrecht abgelehnt hat, soweit der Zuwendungsbescheid vom 22. August 2005 in Gestalt seiner Änderungsbescheide vom 20. Oktober 2005, 15. Mai 2006, 27. Juli 2006, 29. Oktober 2007 und 29. November 2007 um mehr als 240.002,47 € widerrufen und die Antragstellerin zu einer Erstattung von mehr als 140.302,47 € zuzüglich Zinsen verpflichtet wird. Im Übrigen bleibt sie ohne Erfolg.

- 35 1. Der Antrag der Antragstellerin ist in vollem Umfang zulässig.
- 36 Die Antragstellerin rügt zu Recht, das Verwaltungsgericht habe ihren Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer am 20. März 2019 vor dem Verwaltungsgericht im Verfahren 5 K 629/19 erhobenen Klage gegen den Feststellungs- und Erstattungsbescheid der Antragsgegnerin vom 22. Januar 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3. März 2019 nach § 80 Abs. 5 VwGO zu Unrecht als teilweise unzulässig behandelt und ihn daher nur einer eingeschränkten Prüfung unterzogen. Anders als vom Verwaltungsgericht angenommen fehlt es der Antragstellerin nicht am Rechtsschutzbedürfnis, soweit sie mit ihrem Antrag mehr als die Sicherung ihres Kostenerstattungsanspruchs aus dem Verfahren 5 K 776/13 (VG) und 1 A 43/17 (OVG) verfolgt.
- 37 Im rechtlichen Ansatz zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass die Antragstellerin als Liquidationsgesellschaft beteiligungsfähig ist. Die Parteifähigkeit einer juristischen Person des Privatrechts sowie das Ende ihrer Parteifähigkeit bestimmen sich nach dem Zivilrecht. Zivilrechtlich folgt die Parteifähigkeit einer GmbH & Co. KG aus § 161 Abs. 2 i. V. m. 124 Abs. 1 HGB (BGH, Beschl. v. 19. September 2017 - VI ZR 497/16 -, juris Rn. 2). Ob es im Verwaltungsprozess für die Beteiligungsfähigkeit eines Rückgriffs zumindest auch auf § 61 Nr. 1 oder 2 VwGO bedarf (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. Juli 2011 - 8 C 10.10 -, juris Rn. 11) oder sich die Beteiligungsfähigkeit direkt aus § 161 Abs. 2 i. V. m. 124 Abs. 1 HGB ergibt (vgl. Bier/Steinbeiß-Winkelmann, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 42. EL Februar 2022, § 61 VwGO Rn. 2), kann dahinstehen. Im Regelfall entfällt die Partei- oder Beteiligtenfähigkeit einer GmbH & Co. KG, wenn diese wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister von Amts wegen gelöscht wird (vgl. BGH, Urt. v. 7. Oktober 1994 - V ZR 58/93 -, juris Rn. 6; zur GmbH: BGH, Urt. v. 25. Oktober 2010 - II ZR 115/09 -, juris Rn. 22). Die Gesellschaft ist dann rechtlich nicht mehr existent.
- 38 Die Eintragung der Löschung in das Handelsregister wirkt für die Beendigung der Rechts- und Prozessfähigkeit einer Personengesellschaft aber nicht konstitutiv, sondern ist nur deklaratorisch. Bestehen noch Anhaltspunkte dafür, dass noch

verwertbares Vermögen vorhanden ist, bleibt die Gesellschaft trotz ihrer Löschung im Handelsregister weiterhin rechts- und parteifähig (BGH, Urt. v. 5. März 2020 - I ZR 32/19 -, juris Rn. 14; Urt. v. 25. Oktober 2010 - II ZR 115/09 -, juris Rn. 22; im Fall der Löschung einer GmbH & Co. KG: OVG M-V, Beschl. v. 14. Juni 2012 - 1 L 91/11 -, juris Rn. 11). Vom Vorhandensein noch verwertbaren Vermögens ist auszugehen, wenn die gelöschte Gesellschaft in einem Aktivprozess einen Vermögensanspruch geltend macht. Bei einem Passivprozess ist die gelöschte Gesellschaft jedenfalls dann parteifähig, wenn der Kläger substantiiert behauptet, es sei bei der Gesellschaft noch Vermögen vorhanden (BGH, Urt. v. 25. Oktober 2010 a. a. O.).

39 Ausgehend von diesen Grundsätzen ist die Antragstellerin als Personenhandelsgesellschaft in Liquidation beteiligungsfähig. Zwar sind sowohl die vormalige GmbH & Co. KG (am 4. Februar 2019) als auch die einzig haftende frühere Komplementär-GmbH (am 25. April 2019) gemäß § 394 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 FamFG wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister gelöscht worden. Die Beteiligungsfähigkeit besteht jedoch fort in Gerichtsverfahren, die Abwicklungsfragen der wegen Vermögenslosigkeit gelöschten Gesellschaft in Liquidation betreffen (Bier/Steinbeiß-Winkelmann, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 42. EL Februar 2022, § 61 VwGO Rn. 12; vgl. OVG M-V, Beschl. v. 14. Juni 2012 - 1 L 91/11 -, juris Rn. 13). Darunter fallen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und von Oberverwaltungsgerichten jedoch auch Gerichtsverfahren, die der Durchsetzung von in Anspruch genommenen Vermögensrechten oder dazu dienen, Ansprüche abzuwehren, die nach Ansicht ihrer Vertreter nicht entstanden sind (BGH, Urt. v. 5. März 2020 - I ZR 32/19 -, juris Rn. 14; v. 25. Oktober 2010 - II ZR 115/09 -, juris Rn. 22; VGH BW, Urt. v. 7. November 2014 - 2 S 1529/11 -, juris Rn. 25; HessVGH, Beschl. v. 6. Oktober 2021 - 9 A 1440/18 -, juris Rn. 24 ff.).

40 Hier wendet sich die Antragstellerin gegen eine Erstattungsforderung der Antragsgegnerin. Damit ist sie mit einer Partei vergleichbar, die sich in einem zivilrechtlichen Passivprozess befindet. Sie beruft sich auch substantiiert auf noch vorhandenes Vermögen, namentlich auf ihren Kostenerstattungsanspruch aus den Verfahren 5 K 776/13 (VG) und 1 A 43/17 (OVG) betreffend den Erstattungsbescheid vom 10. Januar 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. September 2013.

41 Soweit die Antragstellerin mit ihrem Antrag mehr als die Sicherung ihres Kostenerstattungsanspruchs aus dem Verfahren 5 K 776/13 (VG) und 1 A 43/17 (OVG) verfolgt, fehlt ihr entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts auch nicht das

Rechtsschutzbedürfnis. Handelt es sich um den Antrag einer bereits gelöschten Gesellschaft, ist das Rechtsschutzbedürfnis - und damit einhergehend der Prüfungsmaßstab - auf Abwicklungsfragen beschränkt. Dazu gehören - wie oben ausgeführt - jedoch auch Gerichtsverfahren, die der Abwehr vermögensrechtlicher Ansprüche dienen. Im Übrigen folgt das Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin auch daraus, dass sie im Falle ihres Obsiegens einen Kostenerstattungsanspruch gegen die Antragsgegnerin hätte (vgl. BGH, Urt. v. 5. März 2020 - I ZR 32/19 -, juris Rn. 14; Urt. v. 21. Oktober 1985 - II ZR 82/85 -, juris Rn. 8; NdsOVG, Urt. v. 30. Oktober 2017 - 4 KN 359/17 -, juris Rn. 37).

42 2. Der Antrag ist teilweise begründet. Das Verwaltungsgericht hat in den Gründen seines Beschlusses im Ergebnis zutreffend festgestellt, dass der Feststellungs- und Erstattungsbescheid vom 22. Januar 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. März 2019 teilweise rechtswidrig ist. Insoweit hat der Antrag der Antragstellerin auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage Erfolg.

43 Bei der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist für die Begründetheit grundsätzlich eine Interessenabwägung maßgeblich, wobei die Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts mit in den Blick zu nehmen ist. Erweist sich dieser als rechtswidrig, überwiegt das Interesse des Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, da an der sofortigen Vollziehbarkeit eines rechtswidrigen Verwaltungsakts kein öffentliches Interesse bestehen kann. Ergibt hingegen die Prüfung, dass der Verwaltungsakt voraussichtlich rechtmäßig ist, ist im Falle der Anordnung des Sofortvollzugs weiter zu fragen, ob besondere, über das allgemeine Interesse an der Durchsetzung hoheitlicher Maßnahmen hinausgehende Gründe für eine sofortige Vollziehung sprechen. Sind solche Gründe gegeben oder ist die sofortige Vollziehbarkeit vom Gesetzgeber bestimmt, überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse. Lässt sich im vorläufigen Rechtsschutzverfahren die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts nicht eindeutig klären, ist eine umfassende Interessenabwägung erforderlich (st. Rspr., vgl. SächsOVG, Beschl. v. 3. August 2022 - 6 B 42/22 -, juris Rn. 6 m. w. N.).

44 Der Antrag bleibt nicht schon deswegen ohne Erfolg, weil es an einem wirksamen Widerspruch der GmbH & Co. KG gegen den Feststellungs- und Erstattungsbescheid vom 22. Januar 2009 fehlt (a). Soweit sich der Antrag gegen den im Feststellungs- und Erstattungsbescheid vom 22. Januar 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. März 2019 verfügten Teilwiderruf des Zuwendungsbescheids vom 22. August 2005

in der Fassung der Änderungsbescheide vom 20. Oktober 2005, 15. Mai 2006, 27. Juli 2006, 29. Oktober 2007 und 29. November 2007 in Höhe von 316.310,00 € richtet, ist er begründet soweit der Zuwendungsbescheid um mehr als 240.002,47 € widerrufen wird (b). Er ist auch begründet soweit die Antragstellerin zur Erstattung von mehr als mehr als 140.302,47 € zuzüglich Zinsen verpflichtet wird (c). Die sofortige Vollziehbarkeit des angefochtenen Bescheids im Übrigen ist durch über das allgemeine Interesse an seiner Durchsetzung hinausgehende Gründe gerechtfertigt (d).

45 a) Das Verwaltungsgericht hat nach summarischer Prüfung im Eilverfahren zutreffend festgestellt, dass die GmbH & Co. KG gegen den Feststellungs- und Erstattungsbescheid vom 22. Januar 2009 mit dem allein von M..... G..... unterzeichneten Schreiben vom 18. Februar 2009 wirksam Widerspruch eingelegt hatte. Die Antragsgegnerin trägt in ihrer Antragsrwiderrung vor, der Antrag der Komplementärin, der.....-Beteiligungsgesellschaft mbH, auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sei bereits mit Beschluss vom 11. Januar 2009 mangels Masse abgelehnt worden, weswegen sich die GmbH & Co. KG in eine OHG gewandelt habe, die im Widerspruchsverfahren durch beide Gesellschafter hätte vertreten werden müssen.

46 Ausweislich des Handelsregisterauszugs war M..... G..... seit der Änderung des Gesellschaftsvertrags zum 17. November 2008 und somit zum Zeitpunkt der Widerspruchseinlegung einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Komplementärin, die wiederum die GmbH & Co. KG allein vertrat. Mit hoher Wahrscheinlichkeit bedurfte es einer Genehmigung des weiteren Gesellschafters nicht, wie das Verwaltungsgericht unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs festgestellt hat, wonach, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Komplementärin einer GmbH & Co. KG mangels Masse abgelehnt worden ist, hierdurch weder die Kommanditgesellschaft aufgelöst wird noch die Komplementär-GmbH ihre Antragsbefugnis verliert (BGH, Urt. v. 8. Oktober 1979 - II ZR 257/17 -, juris Rn. 5 ff.). Mit dem Verwaltungsgericht kann im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zudem davon ausgegangen werden, dass der zweite Gesellschafter die Einlegung des Widerspruchs genehmigt hatte. Im Übrigen hat die Antragsgegnerin ihr diesbezügliches Vorbringen aus der erstinstanzlichen Antragsrwiderrung im Beschwerdeverfahren auch nicht mehr aufgegriffen.

47 b) Soweit sich die Antragstellerin gegen den im Feststellungs- und Erstattungsbescheid vom 22. Januar 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. März 2019

verfügten Teilwiderruf des Zuwendungsbescheids vom 22. August 2005 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 20. Oktober 2005, 15. Mai 2006, 27. Juli 2006, 29. Oktober 2007 und 29. November 2007 in Höhe von 316.300,00 € wendet, ist ihr Antrag nur in Höhe von 76.307,53 € (316.300,00 € - 240.002,47 €) begründet.

- 48 (1) Entgegen dem Beschwerdevorbringen steht dem im Feststellungsbescheid vom 22. Januar 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids (Änderungs- und Widerrufsbescheid) vom 4. März 2019 verfügten Widerruf des Zuwendungsbescheids nicht schon entgegen, dass der Zuwendungsbescheid nach Erlass des angefochtenen Ausgangsbescheids, dem Feststellungs- und Erstattungsbescheid vom 22. Januar 2009, mit einem weiteren Widerrufs- und Erstattungsbescheid vom 10. Januar 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. September 2013 in vollem Umfang widerrufen wurde. Der streitgegenständliche Bescheid ist davon nicht (mehr) betroffen. Der letztere Bescheid wurde im Berufungsverfahren aufgehoben (SächsOVG, Urt. v. 20. September 2018 - 1 A 43/17 -, juris):

„Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung ist der Widerrufs- und Erstattungsbescheid vom 10. Januar 2013 in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid vom 9. September 2013 gefunden hat (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Dabei ist der Feststellungs- und Erstattungsbescheid vom 22. Januar 2009, mit dem die Beklagte feststellte, dass sich die der Zuwendung zugrunde liegenden Kosten um 1.333.458,15 € ermäßigt und sich die der Zuwendung zugrunde liegenden Deckungsmittel erhöht haben, sowie einen Erstattungsbetrag in Höhe 216.610 € nebst Zinsen in Höhe von 37.476,65 € festsetzte, bereits weder nach den gestellten Anträgen noch nach dem Klagebegehren (§ 88 VwGO) Gegenstand des Klageverfahrens. Im Übrigen ist der Feststellungs- und Erstattungsbescheid vom 22. Januar 2009 aber auch nicht bestandskräftig, so dass dieser dem hier angefochtenen Bescheid bereits nicht entgegen gehalten werden kann.“

- 49 Die Aufhebung wirkt grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsakts zurück. Er ist als nicht ergangen und damit nicht existent zu betrachten (BVerwG, Urt. v. 28. Oktober 1982 - 2 C 4.80 -, juris Rn. 11; Riese, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 42. EL Februar 2022, § 113 VwGO Rn. 79; Wolff, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 113 VwGO Rn. 145; Schübel-Pfister, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 113 Rn. 5). Der Widerrufs- und Erstattungsbescheid vom 10. Januar 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. September 2013 ist daher als nicht erlassen zu betrachten, sodass der Feststellungs- und Erstattungsbescheid vom 22. Januar 2009 als von dem (aufgehobenen) späteren Bescheid nicht berührt anzusehen ist. Für eine Auslegung dahingehend, dass der spätere Bescheid den früheren

Bescheid ungeachtet seiner Wirksamkeit im Übrigen ablösen sollte, und der frühere Bescheid auch bei Aufhebung des späteren Bescheids unwirksam bleiben sollte, gibt es keine Anhaltspunkte.

50 (2) Der im Feststellungs- und Erstattungsbescheid vom 22. Januar 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. März 2019 verfügte Teilwiderruf ist nach der von der Antragsgegnerin getroffenen Ermessensentscheidung nur in Höhe von 240.002,47 € rechtmäßig.

51 Der Zuwendungsbescheid bedurfte des Widerrufs, weil mit ihm eine Festbetragsfinanzierung und keine Anteilfinanzierung mit dem Vorbehalt einer endgültigen Regelung (der Höhe des Zuwendungsbetrags) gewährt wurde. Bei einer Anteilfinanzierung wäre die genaue Förderhöhe unter den Vorbehalt erst späterer Festsetzung gestellt gewesen und der vorliegend angefochtene Feststellungs- und Erstattungsbescheid insoweit als Schlussbescheid anzusehen oder in einen solchen umzudeuten. Die Wirkung des Vorbehalts liegt gerade darin, dass die Behörde die vorläufige Regelung im Ausgangsbescheid durch die endgültige Regelung im Schlussbescheid ersetzen kann, ohne insoweit an die Einschränkungen der §§ 49, 48 VwVfG, § 1 Satz 1 SächsVwVfZG gebunden zu sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. Januar 2019 - 10 C 5.17 -, BVerwGE 164, 237 Rn. 24; v. 15. März 2017 - 10 C 1.16 -, Buchholz 451.55 Subventionsrecht Nr. 116, 117 Rn. 22 m. w. N.). Für eine Anteilfinanzierung könnte zwar sprechen, dass Nr. 5.1 der im Zuwendungsbescheid als Grundlage angeführten Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA) (RIGA) vom 14. März 2001 (SächsABl. S. 472), die durch die Richtlinie vom 7. November 2003 (SächsABl. S. 1099) geändert worden ist, vorsieht, dass die Zuwendungen im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt werden, und im Förderbescheid von einer Anteilfinanzierung gesprochen wird. Wie aber der für das Subventionsrecht früher zuständige 1. Senat im Berufungsverfahren, in dem der 2013 erlassene Feststellungs- und Erstattungsbescheid Gegenstand war, in Anwendung der allgemeinen Auslegungsregeln (§§ 133, 157 BGB) zutreffend ausgeführt hat (SächsOVG, Urt. v. 28. September 2018 - 1 A 43/17 -, juris Rn. 67 ff.; vgl. zu einer vergleichbaren Regelung in einem Förderbescheid auch: BVerwG, Urt. v. 23. Januar 2019 - 10 C 5.17 -, BVerwGE 164, 237 Rn. 4, 25), liegt eine Festbetragsfinanzierung vor. Der Zuwendungsbescheid gewährt eine „nicht rückzahlbare Zuwendung“. Er und

die Änderungsbescheide stellen jeweils den gewährten - und bei den Änderungsbescheiden zusätzlich den im vorangegangenen Bescheid gewährten - Betrag in den Vordergrund und erwähnen den Prozentanteil allenfalls nachrichtlich in Klammern. Es fehlt im Entscheidungsausspruch der Bescheide auch ein Hinweis auf die Anteilfinanzierung und eine unbestimmte und zukunfts offene Festlegung der Zuschusshöhe, z. B. durch Festlegung eines Maximalbetrags (vgl. zu einem solchen Fall: BVerwG, Urt. v. 15. März 2017 - 10 C 1.16 -, juris Rn. 2, 15; sowie zum Höchstbetrag bei der Anteilfinanzierung: Nr. 2.2.2 Halbsatz 2 der VwV zu § 44 SächsHO). Der Begriff „Anteilfinanzierung“ in der Begründung des Zuwendungsbescheids kann auch lediglich als Synonym für „Kofinanzierung“ verstanden werden und begründet deshalb allein aus Sicht des Förderungsempfängers keine zukunfts offene Gestaltung.

- 52 Bei der gewählten Festbetragsfinanzierung kann zwar kein Schlussbescheid, aber ein Widerrufsbescheid ergehen, z. B. wegen Zweckverfehlung (§ 1 Satz 1 SächsVwVfZG, § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG) oder Auflagenpflichtverletzung (§ 1 Satz 1 SächsVwVfZG, § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwVfG), wie dies hier im Feststellungs- und Erstattungsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids geschehen ist. Wie bereits der 1. Senat in seinem Urteil zu dem späteren Bescheid 2013, mit dem die Zuwendung vollständig aufgehoben und die ausgezahlten Gelder insgesamt zurückgefordert wurden (SächsOVG, Urt. v. 28. September 2018 - 1 A 43/17 -, juris Rn. 64 f.), ausführt, hat die Klägerin die bewilligte und ausgereichte Zuwendung im Weiteren nicht entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet. Bei der Frage, ob der Zuwendungsempfänger die bewilligten Zuwendungen zweckentsprechend verwendet hat, ist auf den Zweck abzustellen, wie er im Bescheid von der erlassenden Behörde bestimmt worden ist. Maßgeblich ist, wie der Empfänger die Erklärung nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der für ihn erkennbaren Umstände verstehen musste. Dabei ist vom Wortlaut der Erklärung auszugehen und deren objektiver Gehalt unter Berücksichtigung des Empfängerhorizonts zu ermitteln. Der Zuwendungsempfänger muss nicht zuletzt im Hinblick auf das von ihm zu tragende Erstattungsrisiko dem Bescheid mit hinreichender Klarheit entnehmen können, zu welcher gegenständlichen Verwendung der Zuwendung er verpflichtet ist und welche Förderziele hiermit verbunden sind. Zuwendungszweck war ausweislich des Zuwendungsbescheids vom 22. August 2008 die Errichtung einer Betriebsstätte für die Herstellung von Pferdeanhängern und das Schaffen von (zunächst) 100 Arbeitsplätzen. Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungsbescheide, u. a. vom 27. Juli 2006, sollten noch 35 Arbeitsplätzen geschaffen werden. Dass dieser Zuwendungszweck nicht in vollem Umfang erreicht wurde, da letztlich nur vier Arbeitsplätze geschaffen

wurden, und er aufgrund der Liquidation auch endgültig nicht mehr erreicht werden kann, ist offenkundig. Ebenso liegt ein Auflagenverstoß vor, weil die Zahl von 35 Arbeitsplätzen nicht erreicht wurde und auch nicht mehr erreicht werden kann.

- 53 Allerdings darf nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der der Senat folgt, die getroffene Entscheidung grundsätzlich nur anhand derjenigen Erwägungen überprüft werden, die die Behörde tatsächlich angestellt hat, wozu auch in Einklang mit § 114 Satz 2 VwGO nachgeschobene Erwägungen zählen können (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Juni 2013 - 8 C 46.12 -, juris Rn. 28 ff.; v. 17. März 1981 - 1 C 6.77 -, juris Rn. 17 f.). Das Gericht ist aber nicht befugt, die behördliche Entscheidung aus Gründen, die für die Verwaltung nicht oder nicht allein ausschlaggebend waren, im Ergebnis aufrechtzuerhalten (BVerwG, Urt. v. 17. März 1981 - 1 C 6.77 -, juris Rn. 18). Im Widerspruchsbescheid werden als wesentliche Ermessenserwägungen für den Teilwiderruf angegeben, dass sich die Ausgaben gegenüber dem Finanzierungsplan verringert hätten und auch Auflagenpflichtverletzungen, wie zur Schaffung von 35 Dauerarbeitsplätzen oder Mitteilung eines Insolvenzantrags, vorliegen.
- 54 Die Ermessensentscheidung der Antragsgegnerin zum Teilwiderruf des Bescheids ist vor diesem Hintergrund im Ausgangspunkt nicht zu beanstanden. Zumindest der Verstoß gegen die Auflage, 35 Dauerarbeitsplätze zu schaffen, war so eng mit dem Zweckbindungszweck verknüpft, dass der Auflagenverstoß einer Zweckverfehlung gleichsteht oder nahekommt (vgl. SächsOVG, Urt. v. 9. Juni 2022 - 6 A 365/19 -, SächsVBl. 2023, 11 Ls. u. Rn. 24 f.). Jedenfalls dann, wenn der mit der Auflage gesicherte Zweckbindungszweck endgültig nicht mehr erreichbar ist, kann die Behörde regelmäßig den Förderbescheid vollständig widerrufen, wenn dies ihrer Verwaltungspraxis entspricht, ohne dass dies im Regelfall besonders begründet werden müsste. Allerdings ist das Ermessen auch dann nicht zwingend auf einen vollständigen Widerruf hin vorgezeichnet; vielmehr kann auch ein Teilwiderruf derjenigen Mittel erfolgen, die nicht mehr zweckgerichtet verwendet werden können, und auf den Widerruf derjenigen Mittel, die im Bewilligungszeitraum zweckdienlich eingesetzt werden konnten, verzichtet werden (vgl. zu einem verspätet, dann aber endgültig verwirklichten Projekt: SächsOVG, Urt. v. 9. Juni 2022 a. a. O. Rn. 56).
- 55 Die im Bescheid getroffene Ermessensentscheidung, die Zuwendung nur insoweit zu widerrufen, wie die Mittel nicht mehr zweckfördernd verwendet werden können, ist deshalb im Grundsatz nicht zu beanstanden. Allerdings hat die Antragsgegnerin den Anteil der förderfähigen Mittel, die nicht zweckgerichtet verwendet werden können,

fehlerhaft bestimmt. Ist die von der Behörde getroffene Ermessensentscheidung dem Bescheid in Gestalt des Widerspruchbescheids hinreichend deutlich zu entnehmen, kann das Gericht die auf Grundlage dieser Ermessensentscheidung von der Behörde vorgenommene Berechnung - hier der nicht zuwendungsfähigen oder nicht zweckgerichtet verwendeten Mittel - auf ihre Richtigkeit überprüfen und sie ggf. korrigieren. Dass die Antragsgegnerin ihr Ermessen hier auch anders hätte ausüben können, also auch einen Widerruf der Förderung insgesamt oder in geringerem Umfang oder gar nicht hätte verfügen können, muss - wie dargelegt - dagegen außen vor bleiben.

- 56 Hier ist die Antragsgegnerin bei ihrer Ermessensentscheidung davon ausgegangen, dass die im Bewilligungszeitraum zweckgerichtet verwendeten Mittel der Antragstellerin soweit verbleiben sollen, dass sich auch bei Gewährung der höchstmöglichen Investitionszulage keine Überschreitung der Höchstfördergrenze von 43 % ergibt. Der Antragstellerin sollte derjenige Betrag verbleiben, der sich ergibt, wenn man von 43 % der förderfähigen Ausgaben im Bewilligungszeitraum die rechnerisch sich maximal ergebende Investitionszulage abzieht. Dies ergibt sich aus der Begründung und der Berechnung sowohl im Widerspruchsbescheid als auch in dem angegriffenen Ausgangsbescheid und dem vorangegangenen 4. Änderungsbescheid. Dabei hat die Antragsgegnerin indes im angegriffenen Widerrufsbescheid eine zu hohe Investitionszulage in die der Berechnung eingestellt. Ausgehend von förderfähigen Ausgaben in Höhe von 3.050.541,85 € ergibt sich in Anwendung des Fördersatzes von 25 % für die Investitionszulage ein Betrag in Höhe von 762.635,46 €, und damit eine Förderung durch die Antragsgegnerin in Höhe von 549.097,53 € (1.311.733,00 € minus 762.635,46 €) und ein Widerruf in Höhe von 240.002,47 € (789.100,00 € minus 549.097,53 €). Demgegenüber ist die Antragsgegnerin im Widerrufsbescheid zu Unrecht von einer Investitionszulage von 838.938,00 € und damit einer Förderquote von 27,5 % für die Investitionszulage ausgegangen. Dieser Satz war nach der Betriebsverlagerung in ein „B-Fördergebiet“ allerdings nicht mehr der maximale Fördersatz. Die nachträgliche erneute Betriebsverlegung von M..... (Landkreis Leipzig) nach W..... (Landkreis Nordsachsen, früher zugehörig zum Landkreis Delitzsch) im Jahr 2008 hat sich auf die Förderquoten von 25 % für die Investitionszulage und 18 % für den GA-Zuschuss nicht ausgewirkt. Das Gebiet des Landkreises Delitzsch gehörte nach Ziffer II Nr. 3 Anhang 14 zum 33. Rahmenplan ebenso wie der Landkreis Leipzig zu den B-Fördergebieten, in denen nach Teil II Nr. 2.5.1 33. Rahmenplan die maximale Förderung aus öffentlichen Mitteln 43 % betrug. Die erneute Verlegung des Betriebssitzes hatte auch keine Auswirkungen auf die Höhe

der Investitionszulage. Sie blieb unverändert bei 25 % (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 i. V. m. Anl. 3 InvZulG 2007). Anhaltspunkte dafür, dass die Antragstellerin tatsächlich eine höhere Investitionszulage erhalten hat, liegen nicht vor.

- 57 Dem steht nicht entgegen, dass die GmbH & Co. KG tatsächlich nach ihrem Vortrag nur eine Investitionszulage in Höhe von 167.876,00 € erhalten hat. Es ist nicht ermessensfehlerhaft, wenn die Antragsgegnerin davon ausgeht, dass eine Gewährung der Investitionszulage in geringerem Umfang in die Risikosphäre der Antragstellerin fällt. Weder der Zuwendungsbescheid noch die ANBest-P geben etwas für die Auffassung der Antragstellerin her, dass sich die Zuwendung erhöhen soll, wenn in den Finanzierungsplan des Förderbescheids aufgenommene anderweitige Deckungsmittel wegfallen. Nr. 2.1 ANBestP regelt nur den Fall, dass sich Deckungsmittel nach der Bewilligung erhöhen. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (zum Beispiel Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich danach die Zuwendung. Eine zwingende Erhöhung der Zuwendung bei Verringerung der Kofinanzierung ist dagegen weder im Zuwendungsbescheid noch in den Richtlinien vorgesehen.
- 58 (3) Die Rüge der Antragstellerin, der erstmals im Widerspruchsbescheid erklärte Teilwiderruf des Zuwendungsbescheids sei wegen Ablaufs der hierfür geltenden Jahresfrist unzulässig, verfängt nicht. Nach § 1 Satz 1 SächsVwVfZG, § 49 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Abs. 4 VwVfG ist der Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsakts, der eine einmalige Geldleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die Behörde von Tatsachen zulässig, welche den Widerruf eines Verwaltungsaktes rechtfertigen.
- 59 Das Verwaltungsgericht hat zutreffend festgestellt, dass diese Frist gewahrt wurde. Für den Lauf der Jahresfrist kommt es maßgeblich darauf an, ob die Behörde vollständige Kenntnis vom Aufhebungsgrund sowie von den für die Ermessensausübung objektiv erheblichen Umständen hatte; ob sie aufgrund dieser Kenntnis rechtmäßig gehandelt hat, ist demgegenüber gleichgültig (BVerwG, Urt. 25. Mai 2022 - 8 C 11.21 -, juris Rn. 17; Urt. v. 23. Januar 2019 - 10 C 5.17 -, juris Rn. 46; SächsOVG, Urt. v. 26. Mai 2020 - 6 A 280/17 -, juris Rn. 34; Schoch, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Werkstand 2. EL April 2022, § 48 VwVfG Rn. 251 f.). Die vollständige Kenntnis von den für die Ausübung des Rücknahme- oder Widerrufsermessens maßgeblichen

Umständen erlangt die Behörde regelmäßig nur infolge einer - mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme verbundenen - Anhörung des Betroffenen (BVerwG Urt. v. 23. Januar 2019 a. a. O. Rn. 31 f.).

- 60 Diese Frist ist hier gewahrt. Nach Prüfung der von der GmbH & Co. KG eingereichten Verwendungsnachweise leitete die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 14. November 2008 das Anhörungsverfahren ein. Darin wurde der GmbH & Co. KG mitgeteilt, dass ausgehend von förderfähigen Kosten in Höhe von 3.050.541,85 €, einer berücksichtigten Investitionszulage für die Jahre 2005 bis 2007 in Höhe von 838.938,00 € und Eigenmitteln einschließlich eines Hausbankdarlehens in Höhe von 1.522.203,85 € der Zuschuss neu auf 472.790,00 € berechnet worden sei. Da von den bewilligten Fördermitteln in Höhe von 789.100,00 € nur 689.400,00 € zur Auszahlung gekommen seien, betrage die Erstattungsforderung 216.610,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 34.220,62 €. Die GmbH & Co. KG erhalte „gemäß § 28 VwVfG die Möglichkeit, sich zu den Gründen bis zum 10. Dezember 2008 zu äußern und die entscheidungserheblichen Tatsachen vorzutragen bzw. Unterlagen einzureichen“. Die GmbH & Co. KG äußerte sich hierauf mit Schreiben vom 4. Dezember 2008. Damit hatte die Antragsgegnerin die vollständige Kenntnis von den für die Ausübung des Widerrufsermessens maßgeblichen Umständen erlangt und begann die Widerrufsfrist nach § 49 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Abs. 4 VwVfG zu laufen. Diese Frist wurde durch den Feststellungs- und Erstattungsbescheid vom 22. Januar 2009 gewahrt.
- 61 Der Feststellung der Vollständigkeit der Kenntnis und damit des Beginns der Widerrufsfrist (4. Dezember 2008) steht nach summarischer Prüfung im Eilverfahren nicht entgegen, dass die GmbH & Co. KG im Schreiben vom 14. November 2008 zu einer beabsichtigten gebundenen Entscheidung, namentlich zur Anordnung der teilweisen Erstattung der Zuwendung, und nicht zu einem beabsichtigten (teilweisen) Widerruf des Zuwendungsbescheids angehört wurde, der nach § 1 Satz 1 SächsVwVfZG, § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG grundsätzlich im Ermessen der Behörde steht.
- 62 Ausgehend von der damaligen herrschenden Auffassung (vgl. zuletzt SächsOVG, Urt. v. 29. Oktober 2015 - 1 A 348/14 -, juris Rn. 26 m. w. N.), wonach eine nachträgliche Ermäßigung der im Finanzierungsplan veranschlagten Kosten nach Nr. 8.2.3 in Verbindung mit Nr. 2.1 ANBest-P den Eintritt einer auflösenden Bedingung im Sinne von § 1 Satz 1 SächsVwVfZG, § 49a Abs. 1 Satz 1, § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG bewirkt

und eine Erstattung angeordnet werden konnte, ohne dass ein Widerrufsermessen hätte ausgeübt werden müssen, wurde die GmbH & Co. KG im Schreiben vom 14. November 2008 zur beabsichtigten Feststellung des Eintritts der Bedingung und Erstattung der Zuwendung und nicht zum beabsichtigten teilweisen Widerruf des Zuwendungsbescheids angehört. Dem Feststellungs- und Erstattungsbescheid vom 22. Januar 2009 lassen sich daher auch keine Ermessenserwägungen entnehmen. Den teilweisen Widerruf des Zuwendungsbescheids verfügte die Antragsgegnerin erst im Widerspruchbescheid vom 4. März 2019. Denn das Sächsische Obergericht hatte seine Rechtsprechung zur nachträglichen Ermäßigung von Kosten zwischenzeitlich geändert (SächsOVG, 15. März 2018 - 1 A 107/17 -, juris im Hinblick auf BVerwG, Beschl. v. 31. Juli 2017 - 10 B 26.16 -, juris Rn. 7).

- 63 Die Fehlvorstellung der Antragsgegnerin über die rechtlichen Voraussetzungen der Erstattungsforderung wirkte sich auf den Lauf der Frist aber nicht aus. Zwar ist zu bedenken, dass eine rechtliche Fehlvorstellung die Behörde möglicherweise zu fehlgehenden oder unvollständigen Ermittlungen verleitet. Ebenso mag eine verkürzende Anhörung, welche etwa die beabsichtigte Entscheidung als eine gebundene darstellt, obwohl die Behörde Ermessen hätte, den Betroffenen von der Darlegung sämtlicher Umstände, die für die Ausübung des Ermessens objektiv erheblich sind, abhalten. Beides könnte dem Beginn der Jahresfrist entgegenstehen. Maßgeblich ist jedoch nicht die Kenntnis der Behörde von der Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Widerrufsentscheidung, sondern ihre Kenntnis von der Widerrufbarkeit des Verwaltungsakts. Andernfalls liefe die Jahresfrist leer; denn zur Rechtmäßigkeit der Widerrufsentscheidung gehört auch die Einhaltung der Jahresfrist selbst. Die Behörde muss nur vollständige Kenntnis aller Umstände haben, die sie für eine Rücknahme- oder Widerrufsentscheidung benötigt. Insofern muss Entscheidungsreife vorgelegen haben. Ob die Behörde hiervon rechtmäßig Gebrauch macht, ist demgegenüber gleichgültig (BVerwG, Urt. v. 23. Januar 2019 - 10 C 5.17 -, juris Rn. 46 f.). Nichts anderes gilt, wenn die Behörde - wie hier - rechtsirrig annimmt, die Jahresfrist finde keine Anwendung, weil der Zuwendungsbescheid seine Wirksamkeit infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung bereits verloren habe oder weil er unter den Vorbehalt einer späteren Festsetzung in einem Schlussbescheid gestellt worden sei. Auf den Lauf der Jahresfrist hat der Rechtsirrtum der Behörde keinen Einfluss (BVerwG, Urt. v. 23. Januar 2019 - 10 C 5.17 -, juris Rn. 48).

- 64 Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, dass der Rechtsirrtum die Antragsgegnerin zu fehlgehenden oder unvollständigen Ermittlungen verleitet hätte oder die GmbH & Co.

KG durch das Anhörungsschreiben vom 14. November 2008 von der Darlegung sämtlicher Umstände, die für die Ausübung des Ermessens objektiv erheblich sind, abgehalten worden wäre. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass der Sachverhalt - über die Entscheidung über den Teilwiderruf hinaus - keinerlei Anlass zur Ausübung von Widerrufsermessen gibt. Wegen des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann das Widerrufsermessen bei Zuwendungen, die ihren Zweck verfehlen, im Regelfall nur durch Widerruf fehlerfrei ausgeübt werden, weswegen allein bei Vorliegen eines atypischen Sachverhalts besondere Ermessenserwägungen erforderlich werden (zur Zweckverfehlung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG sowie zum Auflagenverstoß nach § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwVfG: BVerwG, Urt. v. 19. Juni 2019 - 10 C 2.18 -, juris Rn. 20; zur Zweckverfehlung: Urt. v. 26. Februar 2015 - 3 C 8.14 -, juris Rn. 17). Nur in atypischen Fällen bedarf es der Ausübung eines Widerrufsermessens. Eine atypische Fallkonstellation liegt hier nicht vor. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass eine Anhörung zu einem beabsichtigten Teilwiderruf zu einer anderen Entscheidungsgrundlage geführt hätte. Der GmbH & Co. KG wurden im Anhörungsschreiben zum beabsichtigten Erstattungsbescheid alle Tatsachen mitgeteilt, die auch Grundlage für den im Widerspruchsbescheid verfügten Teilwiderruf gewesen sind. Die maßgeblichen Grundlagen der Erstattungsforderung blieben gegenüber dem Ausgangsbescheid unverändert. Der GmbH & Co. KG wurde umfassend Möglichkeit eingeräumt, etwaige Bedenken gegen die beabsichtigte Erstattungsanordnung vorzutragen. Weder lassen sich den beigezogenen Verwaltungsakten Tatsachen für die Annahme eines atypischen Sachverhalts entnehmen noch wurden solche von der Antragstellerin im Beschwerdeverfahren vorgetragen. Eine Atypik lässt sich insbesondere nicht damit begründen, dass die GmbH & Co. KG tatsächlich eine geringere Investitionszulage erhalten hat, als dies im verbindlichen Finanzierungsplan angenommen wurde. Denn diesen Umstand konnte die Antragsgegnerin - wie oben ausgeführt - ausschließlich der Risikosphäre der GmbH & Co. KG zuordnen.

- 65 (4) Der angeordnete Widerruf ist entgegen der Beschwerde nicht deswegen rechtswidrig, weil die Antragsgegnerin den Widerspruch der GmbH & Co. KG vom 18. Februar 2009 gegen den Feststellungs- und Erstattungsbescheid vom 22. Januar 2009 erst über zehn Jahre später mit Widerspruchsbescheid vom 4. März 2019 beschieden, dabei die Ermächtigungsgrundlage ausgetauscht und die sofortige Vollziehung angeordnet hat.

- 66 Die Rüge geht schon deswegen ins Leere, weil ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot (§ 1 SächsVwVfZG, § 10 Satz 2 VwVfG), welches auch in Verfahren betreffend die Rückforderung von Zuwendungen zu beachten ist (s. BVerwG, Urt. v. 23. Januar 2019 - 10 C 5.17 -, juris Rn. 48), für sich genommen nicht die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts zur Folge hätte. Das Beschleunigungsgebot verpflichtet grundsätzlich zur raschen Durchführung und zum raschen Abschluss des Verfahrens. Das gebietet bereits das Rechtsstaatsgebot. Auch ein von ihr von Amts wegen eingeleitetes Verfahren hat die Behörde in angemessener Frist zum Abschluss bringen, da der Bürger auch einen Anspruch darauf hat, Klarheit über zu erwartende Belastungen oder Vergünstigungen zu erhalten. Eine rechtliche Kontrolle des Verwaltungsverfahrens findet nach § 44a VwGO jedoch nur im Rahmen der Kontrolle der Endentscheidung statt und führt daher für sich genommen nicht zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts. Bei sachlich nicht begründeter Verzögerung der Entscheidung über einen Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes wird jedoch die Möglichkeit der Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO eröffnet. Darüber hinaus können Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzung entstehen (Rixen, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Werkstand 2. EL April 2022, § 10 VwVfG Rn. 30 m. w. N.; Gerstner/Heck, in: Bader/Ronellenfitsch, BeckOK VwVfG, Stand: 1. Oktober 2022, § 10 Rn. 17 f.).
- 67 Dessen ungeachtet dürfte die Antragsgegnerin im vorliegenden Fall aber auch in angemessener Frist entschieden haben, da es bis zur rechtskräftigen Aufhebung des Widerrufs- und Erstattungsbescheid der Antragsgegnerin vom 10. Januar 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. September 2013 durch das Berufungsurteil (SächsOVG, Urt. v. 20. September 2018 - 1 A 43/17 -, juris) sachliche Gründe für die Verzögerung im Widerspruchsverfahren gab. Wäre dieser Bescheid nicht aufgehoben, sondern bestätigt worden, hätte sich das Widerspruchsverfahren erledigt. Denn mit dem Widerrufs- und Erstattungsbescheids der Antragsgegnerin vom 10. Januar 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. September 2013 sollte der Zuwendungsbescheid komplett widerrufen werden.
- 68 (5) Mit ihrer Rüge, die Antragsgegnerin habe im Widerspruchsbescheid vom 4. März 2019 den Feststellungs- und Erstattungsbescheid vom 22. Januar 2009 in einen Widerrufsbescheid geändert und dazu die Ermächtigungsgrundlage ausgetauscht, dringt die Antragstellerin ebenfalls nicht durch. Denn hierzu war die Antragstellerin als Widerspruchsbehörde befugt. Das Ausgangsverfahren bildet mit dem Widerspruchsverfahren eine Einheit und wird erst mit einem etwaigen

Widerspruchsbescheid abgeschlossen. Auch im gerichtlichen Verfahren setzt sich die Einheit fort. Der Widerspruchsbehörde kommt im Überprüfungsverfahren eine umfassende Kontrollbefugnis zu. Sie besitzt grundsätzlich die gleiche Entscheidungsbefugnis wie die Erstbehörde. Sie ist zur Änderung, Aufhebung und Ersetzung des Ausgangsbescheids einschließlich seiner Begründung und Ermessenserwägungen befugt (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Mai 2017 - 2 B 44.16 -, juris Rn. 7).

- 69 c) Die Beschwerde ist begründet, soweit die Antragstellerin im Feststellungs- und Erstattungsbescheid vom 22. Januar 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. März 2019 zur Erstattung von mehr als 140.302,47 € zuzüglich Zinsen aufgefordert wird. Da der Antragstellerin von den im Zuwendungsbescheid vom 22. August 2005 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 20. Oktober 2005, 15. Mai 2006, 27. Juli 2006, 29. Oktober 2007 und 29. November 2007 bewilligten 789.100,00 € nur 689.400,00 € ausgezahlt wurden, hat sie 140.302,47 € (689.400,00 € abzüglich GA-Zuschuss von 549.097,53 €) zu erstatten.
- 70 Ohne Erfolg wendet die Antragstellerin gegen die Erstattungsanordnung ein, diese sei wegen der Abtretung des Fördermittelanspruchs an die Volksbank ..... e. G. (Zessionarin) rechtswidrig. Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass der Erstattungsbescheid an die GmbH & Co. KG und nicht an die Zessionarin zu richten war.
- 71 Soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen nach § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 49a Abs. 1 Satz 1 VwVfG zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen (§ 49a Abs. 1 Satz 2 VwVfG). Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben (§ 49a Abs. 2 Satz 2 VwVfG). Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet (§ 49a Abs. 3 Satz 2 VwVfG).

- 72 Wer Schuldner des Erstattungsanspruchs ist, wird in § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 49a VwVfG nicht ausdrücklich benannt. Doch stellt § 49a Abs. 2 Satz. 2, Abs. 3 Satz 2 VwVfG ebenso auf den „Begünstigten“ ab wie § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwVfG. Aus diesen den Umfang des Erstattungsanspruchs regelnden Bestimmungen folgt, dass Erstattungspflichtiger der Adressat des Zuwendungsbescheids, also der Zuwendungsempfänger ist. Wer Begünstigter und damit Regelungsadressat des Erstattungsanspruchs ist, ist letztlich im Wege der Auslegung zu ermitteln.
- 73 Im Streitfall war danach die GmbH & Co. KG Begünstigte der Zuwendung und ist somit die Antragstellerin als Liquidationsgesellschaft der GmbH & Co. KG Schuldnerin des Erstattungsanspruchs. Im Zuwendungsbescheid ist allein die GmbH & Co. KG als Zuwendungsempfängerin benannt. Dies gilt auch für die der Abtretungsanzeige folgenden Änderungsbescheide Nr. 3 bis 5.
- 74 Dem steht nicht entgegen, dass die GmbH & Co. KG ihre Forderung aus dem Zuwendungsbescheid mit Vereinbarung vom 20. März 2006 in vollem Umfang an die Volksbank ..... e. G. abgetreten hatte. In Fällen einer rechtsgeschäftlichen Abtretung des Anspruchs aus dem Zuwendungsbescheid bleibt regelmäßig der Zedent Schuldner des Erstattungsanspruchs aus § 49a VwVfG (BVerwG, Urt. v. 3. März 2011 - 3 C 13.10 -, juris Rn. 14). Mit der rechtsgeschäftlichen Übertragung einer Forderung aus einem Zuwendungsbescheid erwirbt der Zessionar nicht ohne weiteres die Rechtsstellung eines Zuwendungsempfängers. Durch eine Abtretung des Anspruchs auf Förderleistungen wird der Zessionar lediglich Inhaber des durch den Zuwendungsbescheid begründeten Zahlungsanspruchs. Schuldner bleibt der Zedent (BVerwG, Urt. v. 30. Oktober 1992 - 7 C 24.92 -, juris Rn. 16; NdsOVG, Beschl. v. 2. Juli 2012, 10 LA 63/11 juris Rn. 12; OVG LSA, Urt. v. 13. April 2000 - A 1 S 22/99 -, juris Rn. 38; Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 49a Rn. 29; Schoch, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Werkstand 2. EL April 2022, § 49a VwVfG Rn. 56; Falkenbach, in: Bader/Ronellenfitsch, BeckOK VwVfG, 57. Edition Stand: 1. Oktober 2022, § 49a Rn. 17). Etwas anderes gilt, wenn der unmittelbare Zuwendungsempfänger durch den Bescheid verpflichtet wird, die Zuwendung an einen Dritten weiterzugeben, und wenn die Gewährung von vornherein davon abhängig gemacht wird, dass der Dritte sich den Bedingungen des Bescheides unterwirft (BVerwG, Urt. v. 26. August 1999 - 3 C 17.98 -, juris Rn. 20). Der Zuwendungsbescheid enthält solche Regelungen jedoch nicht.

- 75 d) Die sofortige Vollziehbarkeit des Feststellungs- und Erstattungsbescheids vom 22. Januar 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3. März 2019 ist - soweit er rechtmäßig ist - durch über das allgemeine Interesse an seiner Durchsetzung hinausgehende Gründe gerechtfertigt.
- 76 Anders als die Antragstellerin meint, besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des angefochtenen Bescheids. Die Antragsgegnerin hat dieses Interesse maßgeblich damit begründet, dass ein erhebliches Interesse an der Realisierung der Erstattungsforderung als Rückforderung staatlicher Zuwendungen bestehe, da sich die Antragstellerin in Liquidation befinde, weshalb die Gefahr bestehe, dass noch vorhandenes Vermögen nicht in der Gesellschaft verbleibe und somit dem Zugriff der Antragsgegnerin als Gläubigerin entzogen werde. Insoweit rekurriert die Antragsgegnerin auf die Aufrechnung mit Kostenansprüchen der Antragstellerin aus dem Obsiegen des gegen sie geführten Klageverfahrens. Wie das Verwaltungsgericht zu Recht festgestellt hat, rechtfertigt dieses Interesse die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit.
- 77 Ein besonderes Vollziehungsinteresse ist insbesondere auch gegeben, wenn die Verwirklichung einer öffentlich-rechtlichen Geldforderung ohne den sofortigen Vollzug ernstlich gefährdet erscheint (OVG NRW, Beschl. v. 3. Juli 2002 - 1 B 1526/01 -, juris Rn. 4, 35 ff.; HessVGH, Beschl. v. 12. Januar 1989 - 5 TH 4916/88 -, juris; Schoch, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Werkstand 42. EL Februar 2022, § 80 VwGO Rn. 217 f.; Külpmann, in: Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 7. Aufl. 2017, Rn. 773). Dem Vollziehungsinteresse der Antragsgegnerin kommt hier unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung einer sonst möglichen Vollstreckungsgefährdung ein starkes Gewicht zu. Es bestünde die Gefahr, dass die Aufrechnung der Antragsgegnerin mit Kostenerstattungsansprüchen der Antragstellerin aus dem Berufungsverfahren ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit vereitelt würde. Da die Antragstellerin im Übrigen vermögenslos ist, stellt die Aufrechnung für die Antragsgegnerin die einzige Möglichkeit dar, zumindest einen Teil der Erstattungsforderung gegenüber der Antragstellerin durchzusetzen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dient somit der Verwirklichung der Geldforderung, deretwegen vollstreckt werden soll. Dieses Interesse geht über das allgemeine fiskalische Interesse an einer Rückforderung zu Unrecht ausgezahlter Zuwendungen hinaus, welches die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit allein nicht zu rechtfertigen vermag.

- 78 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.
- 79 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG in Verbindung mit Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt z. B. in: SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage).
- 80 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Dehoust

Drehwald

Groschupp